SATZUNG

über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt a.d.Aisch (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKES)

vom 18.03.2025

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28. September 2020 (BayMBl. Nr. 597), die durch Bekanntmachung vom 29. August 2023 (BayMBl. Nr. 464) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
§ 2 Schuldner
§ 3 Fälligkeit
§ 4 Umsatzsteuer
§ 5 Inkrafttreten

Anlage – Kostenverzeichnis für Pflicht- und freiwillige Leistungen

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehren.

(2) Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch, sowie
3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

Soweit die freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und der Materialverbrauch gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Höhe des Kostenersatzes, gem. der Anlage, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.05.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 25.10.2023 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 18.03.2025

(Siegel)

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 18.03.2025

Kostenverzeichnis für Pflicht- und freiwillige Leistungen

I.	**Streckenkosten**
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer (km) Wegstrecke wie nachfolgend aufgeführt.
II.	**Ausrückestundenkosten**
	Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen oder Anhängern gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.
	Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde wie nachfolgend aufgeführt.
III.	**Arbeitsstundensätze**
	Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Nr.	Fahrzeuge, Anhänger und sonstige Gerätschaften	Streckenkosten je km	Ausrückestundenkosten/Arbeitsstundenkosten
Großfahrzeuge			
1	**Löschfahrzeuge**		
1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 NEA (40/2)	5,36 €	181,03 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 NEA (40/3)	6,99 €	471,42 €
1.3	Hilfe-Leistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (40/1)	9,33 €	249,28 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20 Kats	0,00 €	0,00 €
1.5	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	4,42 €	272,71 €
1.6	Mittleres Löschfahrzeug MLF Unternesselbach (47/1)	9,04 €	429,95 €
1.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Schauerheim (43/1)	3,31 €	381,80 €
1.8	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Diebach (43/1)	3,57 €	407,51 €
2	Drehleiter DLA (K) 23/12	6,09 €	286,50 €
3	Rüstwagen RW 1	4,82 €	262,67 €
4	Lichtmastfahrzeug LiMF	0,00 €	0,00 €

5	Versorgungslastkraftwagen V-LKW	2,13 €	177,22 €
6	Wechselladerfahrzeug mit Kran WLF	0,00 €	0,00 €
7	Abrollbehälter		
7.1	AB Atem- u. Strahlenschutz	0,00 €	0,00 €
7.2	AB THL schwer (Rüst)	0,00 €	0,00 €
7.3	AB Sonderlöschmittel	0,00 €	0,00 €
Kleinfahrzeuge + Anhänger			
8	Kommandowagen KdoW 10/1	2,23 €	48,78 €
9	Mehrzweckfahrzeug MZF Unternesselbach	0,82 €	48,35 €
10	Mehrzweckfahrzeug MZF Neustadt a.d.Aisch	1,21 €	212,52 €
11	Mannschaftstransportwagen MTW	0,58 €	65,84 €
12	Mehrzweckanhänger	0,47 €	2,52 €
13	Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,78 €	39,44 €
Gerätschaften/Sonstiges			
14	Öl- und Wassersauger (Mehrzwecksauger)	0,00 €	36,15 €
4.	**Personalkosten**		
	Personalkosten werden nach Ausrückstundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.		
1	Hauptamtliches Personal (Gerätewarte)	44,43 € pro Stunde	
2	Ehrenamtliches Personal	28,00 € pro Stunde	
3	Sicherheitswachen		
	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Inneren festgesetzten und bekanntgegebenen Beträge (§ 11 Abs. 5 AV-BayFwG, derzeit 17,90 € je Stunde) berechnet. Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.		
5.	**Weitere Kosten**		
Schlauchpflege			
1	Druckschlauch einbinden inkl. Dichtprüfung	je Kupplung	19,25 €
2	Druckschlauch waschen, trocknen, prüfen und aufrollen	je Stück	11,55 €
3	Saugschlauch prüfen, waschen und trocknen		14,44 €

Atemschutzwerkstatt			
4	Pressluftflasche füllen (bis 10 Liter und 300 bar)	je Stück/Gerät	13,85 €
5	Atemschutzmaske reinigen, trocknen, prüfen, ggf. Bauteile tauschen und verschweißen		19,56 €
6	Atemschutzmaske prüfen, ggf. Bauteile tauschen und verschweißen		13,85 €
7	Lungenautomat reinigen und trocknen		11,06 €
8	Atemschutzgerät (Pressluftatmer und Lungenautomat) prüfen und ggf. Bauteile tauschen		13,85 €
9	Pauschale Flaschen-TÜV (Organisation, Flaschen leeren, ohne Füllen der Flaschen)		4,81 €
10	Komplettreinigung Pressluftatmer		15,34 €
11	Chemikalienschutzanzug prüfen		33,10 €
12	Grundüberholung Lungenautomat (ohne prüfen)		19,25 €
13	Grundüberholung Pressluftatmer (ohne prüfen)		19,25 €
14	Flaschenschutzhülle reinigen und trocknen		2,81 €
15	Flammschutzhaube reinigen, trocknen und einschweißen		4,15 €
16	Erstaufnahme Ausrüstungsgegenstand in das Verwaltungsprogramm		4,81 €
17	Leihgebühr für Atemschutzgerät (Pressluftatmer, Lungenautomat und Atemluftflasche)		5,00 € (lt. Vereinbarung mit Partnergemeinden)
18	Leihgebühr für Atemschutzmaske		5,00 € (lt. Vereinbarung mit Partnergemeinden)
19	Leihgebühr für Atemluftflasche		5,00 € (lt. Vereinbarung mit Partnergemeinden)
20	Spezialreinigung (Neutralisation) von Atemschutzmaske oder Lungenautomat		18,76 €
Geräteprüfungen			
21	Belastungsprüfung einer Steckleiter (bestehend aus 2 Steckleiterteilen)	je Stück	57,76 €

22	Belastungsprüfung einer Multifunktionsleiter		57,76 €
23	Belastungsprüfung einer Schiebleiter (3-teilig)		86,63 €
Sonstiges			
24	Reparaturen und sonstige Arbeiten aller Art	je Stunde	Stundensatz hauptamtliches Personal siehe 4.1

Neustadt a.d.Aisch, 18.03.2025

(Siegel)

Klaus Meier
Erster Bürgermeister